

Richtlinien über die kulturelle Förderung durch die Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 13.12.2018 folgende Richtlinien über die kulturelle Förderung beschlossen:

Präambel

Seevetal als Kulturgemeinde in der Metropolregion Hamburg genießt ein vielfältiges kulturelles Angebot, das die Standort- und Lebensqualität der Gemeinde mit gestaltet und über die Gemeindegrenzen hinaus in die Region wirkt.

Die Gemeinde unterstützt als freiwillige kommunale Leistung Seevetaler Kulturschaffende eingetragener Vereinen und Stiftungen finanziell und ideell darin, Kunst und Kultur für die Bürgerinnen und Bürger Seevetals und über die Region hinaus zu veranstalten.

Die Gemeinde Seevetal erkennt den Bildungsauftrag und die Ziele der Musikschule Seevetal e.V. an und ist bereit, die Arbeit im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten finanziell, materiell und ideell zu fördern und zu unterstützen.

Die Seevetaler Kulturschaffenden werden außerdem darin unterstützt, sich zu vernetzen, intensiv zusammenzuwirken und Synergien zu finden. Kultur soll auch als verbindendes Element zwischen den einzelnen Gemeindeteilen Seevetals genutzt werden, die Angebote richten sich dabei an alle Bevölkerungsgruppen.

Diese Richtlinien dienen als Entscheidungshilfen für die Verwaltung und den Rat der Gemeinde Seevetal.

§ 1

Förderungsgrundsätze

1. Eine finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien ist nur im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel zulässig. Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.
2. Die kulturelle Förderung umfasst insbesondere die finanzielle Unterstützung von Gruppen und Einzelpersonen sowie gemeinnützigen Vereinen, die sich kulturell oder künstlerisch betätigen oder von Kultur- und Kunstveranstaltungen auswärtiger Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen, sofern sie im Gemeindegebiet durchgeführt werden.
3. Daneben ist auch eine ideelle Unterstützung durch Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen oder Übernahme einer Schirmherrschaft möglich.
4. Die Förderung kommerzieller Veranstaltungen ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

§ 2

Förderungsarten

1. Es sind insbesondere folgende Arten der finanziellen Förderung möglich:
 - a. Allgemeine Förderung in Form von nicht zweckgebundenen Zuschüssen.
 - b. Ankauf von Kunstwerken, künstlerischen Darbietungen oder Tätigkeiten und Bereitstellung für alle Bürger der Gemeinde oder für bestimmte Einrichtungen (Schulen, Jugendarbeit, Vereine usw.).
 - c. Zweckgebundene Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen.
 - d. Zuschüsse für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Kostümen, Material usw.
 - e. Beihilfen zu den Kosten der kulturellen Vereine und für ihre ehrenamtlichen Leiter.
 - f. Die Förderung der kulturellen Bildung, speziell der Musikschule Seevetal, wird in § 6 beschrieben.

2. Bei dem in Absatz 1 aufgeführten Katalog handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung der Förderungsmöglichkeit. Der Verwaltungsausschuss kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere Förderungsarten beschließen oder zulassen.

§ 3

Umfang der Förderung

1. Für die in § 2 genannten Zuwendungen werden folgen Höchstgrenzen festgelegt:
 - a. Pauschalbetrag für kulturelle Veranstaltungen (insbesondere Theateraufführungen, Konzerte, Kulturausstellungen) 35 % bis maximal 5.000,- € Gesamtkosten,

höchstens jedoch bis zur Höhe des entstehenden Defizits (Gesamtkosten nach Abzug aller Einnahmen, Zuwendungen und Eigenmittel).
 - b. Für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Kostümen, Material usw. = 35% der entstehenden Kosten. Kleinmaterial bis zu einem Preis von 200,00 € und persönliche Bekleidung sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
 - c. Chorleiterbeihilfen:
 - 30 % für die Kosten der Chorleiter mit qualifizierter Ausbildung, höchstens jedoch von einem Stundensatz von 20,00 €.
 - 15 % für die übrigen Chorleiter, höchstens jedoch von einem Stundensatz von 12,00 €.Als qualifizierte Ausbildung wird eine staatliche Prüfung als Musiklehrer oder Chorleiter, ein abgeschlossenes Musikstudium oder eine gleichwertige Ausbildung betrachtet.

2. Auf alle Zuwendungen werden Zuschüsse von Ortsräten der Gemeinde Seevetal angerechnet, wenn sie für denselben Zweck gewährt wurden oder werden.

§ 4 Antragsfristen

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn diese rechtzeitig vor der Veranstaltung bzw. vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen beantragt worden sind.

Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

§ 5 Bewilligungsverfahren

1. Sämtliche Zuschussanträge für die kulturelle Förderung werden von der Gemeindeverwaltung im Rahmen dieser Richtlinien entschieden. Bei kontroversen Auffassungen im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung wird die Entscheidung vom Fachausschuss getroffen.

Die Gemeinde Seevetal vergibt Fördermittel nur, wenn der Antragssteller rechtzeitig eine plausible und kostendeckende Gesamtfinanzierung des Vorhabens vorlegt. Über die bewilligten und abgelehnten Anträge erhält der zuständige Fachausschuss einmal jährlich einen Bericht. Der zuständige Ortsrat erhält laufend einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen der Verwaltung.

2. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet den Antragsteller wie folgt:
 - a. Eine Förderung durch die Gemeinde Seevetal ist immer eine Anteilsfinanzierung und setzt Eigenmittel, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen voraus.
 - b. Pauschalbeträge für kulturelle Veranstaltungen (§3 a) müssen mit Antragsformular der Gemeinde Seevetal beantragt werden.
 - c. Nicht benötigte Mittel sind unverzüglich zurückzuführen. Die Mittel werden mit dem dafür vorgesehenen Abrechnungsbogen abgerechnet.
 - d. Die ordnungsgemäße Verwendung der empfangenen Zuschüsse nach § 2 Nr. 1 a, c - f im Rahmen eines Verwendungsnachweises ist innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung, Beschaffung oder sonstiger Maßnahmen, bei Chorleiterbeihilfen im ersten Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres, nachzuweisen und zu belegen.
 - e. Auf Anforderung sind der Verwaltung die für eine Überprüfung des Verwendungsnachweises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dazu Auskünfte zu erteilen

§ 6
Musikschule Seevetal e.V.

1. Grundvoraussetzung für die Förderung durch die Gemeinde Seevetal ist, dass die Musikschule Seevetal e.V. Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen bleibt und nach dessen Richtlinien als gemeinnütziger Verein im Gebiet der Gemeinde Seevetal betrieben wird. Die Unterrichtsgebühren dürfen die durchschnittlichen Sätze vergleichbarer Musikschulen nicht übersteigen.
2. Für die Arbeit der Musikschule stellt die Gemeinde im Rahmen der Satzungen und freien Kapazitäten Unterrichtsräume in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Der Schulbetrieb hat jedoch absoluten Vorrang. Ebenso müssen die für die Gemeinde verbindlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Benutzung gewahrt werden.
3. Die Musikschule Seevetal e.V. erhält von der Gemeinde im Rahmen der jährlich vom Rat bewilligten Haushaltsmittel eine finanzielle Förderung.

Die Fördersumme wird pauschal in vier Teilbeträgen ausgezahlt, die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

Bis zum 1. April jeden Jahres ist der Gemeinde eine Haushaltsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Auszahlungen der Zuschussbeiträge gehören zu den laufenden Geschäften der Verwaltung.

§ 7
Vorbehalt

Der Rat behält sich Ausnahmeregelungen von dieser Richtlinie vor.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien über die kulturelle Förderung der Gemeinde Seevetal vom 19.06.2003 aufgehoben.

Seevetal, den

Oertzen
(Bürgermeisterin Gemeinde Seevetal)